

# Sitz der Bürgergemeinde

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Neujahrsblatt / Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel**

Band (Jahr): **150 (1972)**

PDF erstellt am: **06.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Sitz der Bürgergemeinde

Durch die neue Kantonsverfassung von 1875 erfolgte die Schaffung einer eigentlichen Bürgergemeinde. In Paragraph 16 heißt es unter Bezugnahme auf Artikel 45 der Bundesverfassung: «Für die Verwaltung von Bürger- und Corporationsgütern, welche Eigentum der Gemeindebürger bleiben, und für die Besorgung der Bürgeraufnahmen, werden durch die stimmberechtigten Gemeindebürger besondere bürgerliche Gemeindebehörden aufgestellt.» Paul Burckhardt schreibt über die Entstehung der neuen Basler Verfassung: «Jetzt wurde auch ohne starken Widerspruch beschlossen, die besondere Stadtverwaltung und damit den Stadtrat aufzuheben; der Große Rat sollte künftig der Vertreter der Einwohnergemeinde wie der schweizerischen Kantonsbevölkerung sein; der kantonale Regierungsrat bekam zugleich die Befugnisse des städtischen Gemeinderates. Nur für die Verwaltung der bürgerlichen Anstalten und als Aufsichtsbehörde über Bürger- und Corporationsgüter wurde ein Weiterer Bürgerrat als gesetzgebende und ein Engerer Bürgerrat als vollziehende Bürgerbehörde vorgesehen. . . .»

Am 26. April 1876 wurde in einem Ausscheidungsvertrag das Verhältnis zwischen Bürger- und Einwohnergemeinde geregelt. Die Ausstattung vollzog sich allerdings nicht ohne Auseinandersetzungen. Der Regierungsrat wollte der Bürgergemeinde nur eine jährliche, vom Großen Rat festzusetzende Dotation von 25 000–28 000 Franken gewähren. Die Bürgergemeinde brauche nur denjenigen Teil des städtischen Vermögens, den sie zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigte. Man glaubte in der Regierung sogar, besondere Verhandlungen mit der Stadtgemeinde umgehen zu können, weil sich der Große Rat vor allem aus bürgerlichen Elementen zusammensetzte, so daß eine wesentliche Gefährdung der bürgerlichen Interessen nicht zu befürchten war. Der Stadtrat legte sogleich Verwahrung ein und forderte die Hard und ein Kapitalvermögen sowie verschiedene Liegenschaften, insbesondere das Stadthaus. Er war der Ansicht, eine Bürgergemeinde ohne eigenes Vermögen und ohne reellen Besitz habe keinen Reiz für eine Verwaltung. Da keine Einigung zustande kam, entschied der Regierungsrat von sich aus; er legte dem Großen Rat am 4. Oktober 1875 einen entsprechenden Gesetzesentwurf vor. Darin wurden als Bürgergut erklärt: das städtische Almosenamts, das Bürgerspital und das Waisenhaus, deren Vermögen auch fernerhin dem Zwecke der Stiftungen und der bisherigen Vorschriften und Übung entsprechend für jede Anstalt einzeln verwaltet werden sollten. Die Zünfte und Gesellschaften, sowie die Leonhard Paravicinische Stiftung und das Carl Bischoff'sche Theaterlegat wurden der Oberaufsicht der Bürgerge-

meinde unterstellt. Die Christoph Merian'sche Stiftung wurde nicht erwähnt, war sie doch damals noch nicht in Wirksamkeit.

Dieser Ratschlag löste sofort eine Pressepolemik aus, bald wurde auch das Begehren laut, «zuerst die Bürgergemeinde zu organisieren und dann mit den neu bestellten Behörden zu verhandeln, erst organisieren und dann nicht dotieren resp. dictieren, sondern discutieren», so hieß es anfangs Oktober 1875 in der «Allgemeinen Schweizer Zeitung».

Im Großen Stadtrat fielen heftige Worte; am 10. Januar 1876 beauftragte er den Stadtrat, eine Vorstellung an den Großen Rat zu richten, in welcher sein Standpunkt aufs nachdrücklichste vertreten werden sollte. Er verlangte auch eine gesetzliche Regelung der Verhältnisse zur künftigen Christoph Merian'schen Stiftung. Die Pressepolemik ging weiter, vielfach wurde auch eine Verständigung verlangt, der Regierung wurde autoritärer Radikalismus vorgeworfen. So kam es, dass am 11. Januar 1876 ein Einsender in der «Allgemeinen Schweizer Zeitung» schrieb: «Gönne man der Bürgergemeinde Basel eine würdige Existenz, schätze man sie nicht nur als Magd, die keinen eigenen Willen haben darf, aber Sorge dafür, daß der Wille nicht ein ängstlich befangener, sondern ein weitherziger, wahrhaft liberaler sei, der ihre Mittel zum wahren Wohl der Bürgerschaft und der Stadt verwendet.»

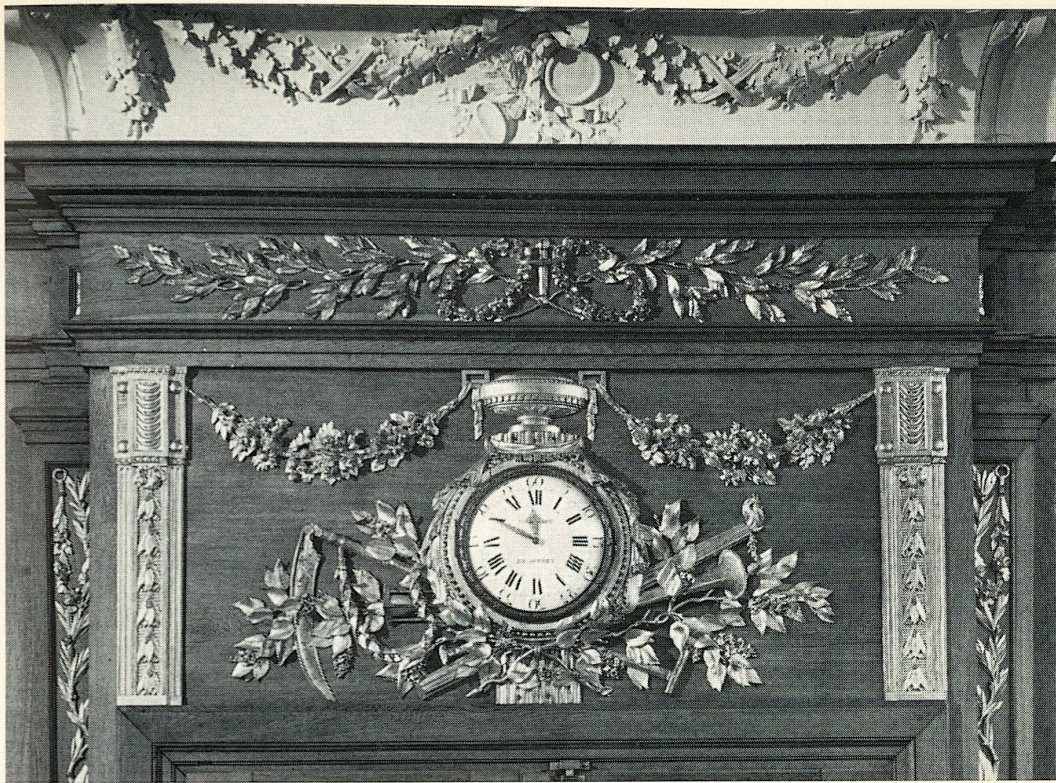
In der Folge wies der Große Rat die ganze Angelegenheit an eine Kommission, das bedeutete, daß der Rat das Problem nicht durch ein staatliches Diktat, sondern durch eine Vereinbarung mit der Stadtgemeinde gelöst haben möchte. Durch diese Kommission wurde der Ausscheidungsvertrag ausgearbeitet; die zuständigen Behörden haben ihn dann im Mai und Juni 1876 gutgeheißen. Der zeitweise ziemlich leidenschaftlich geführte Kampf war damit zu Ende.

Im Bericht des Stadtrates an den Großen Stadtrat zuhanden seiner Schlußsitzung vom 5. Oktober 1876 heißt es: «So hatten damit diese schwierigen und für die Bürgergemeinde überaus wichtigen Verhandlungen zu einem Resultat geführt, welches den billigen Anforderungen der Bürgergemeinde in der Hauptsache gerecht wird und welches auch in Bezug auf die Frage der Merian'schen Stiftung ein befriedigendes genannt werden darf.»

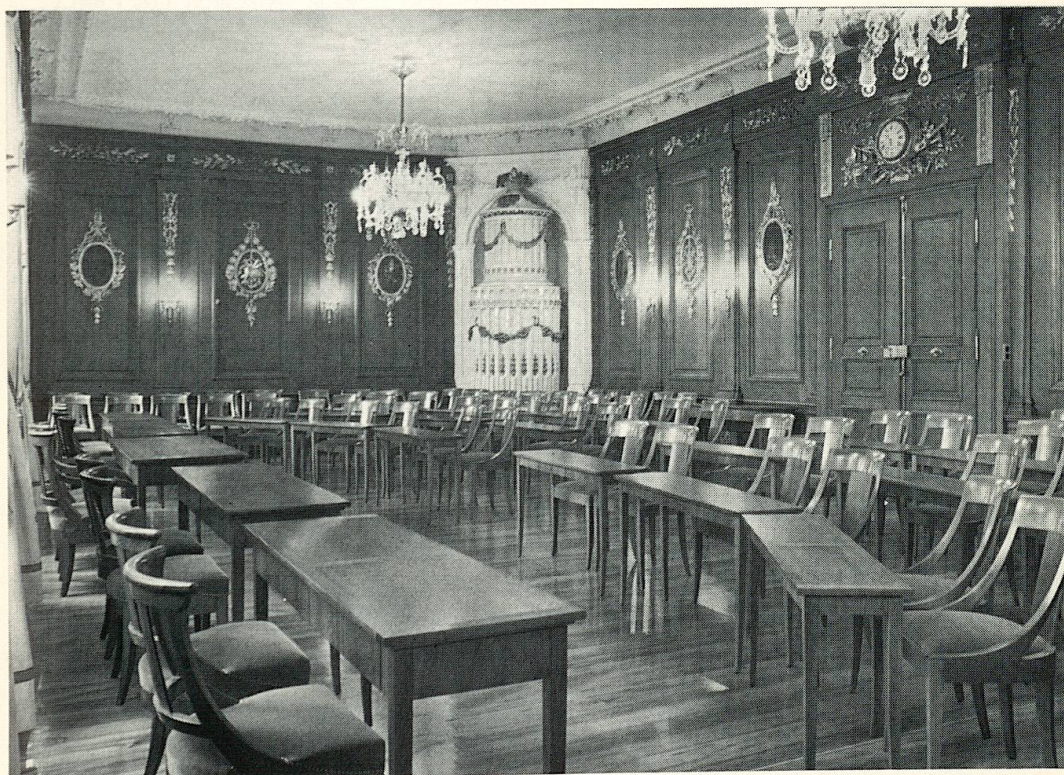
Die wesentlichen Punkte dieses Vertrages über die Ausscheidung des eigentlichen Vermögens der Bürgergemeinde aus dem bisherigen städtischen Gute sind:

Der Bürgergemeinde Basel bleiben als ausschließliches Eigentum teils aufgrund der Dotationsurkunde, teils gemäß gegenseitigen Übereinkommens:

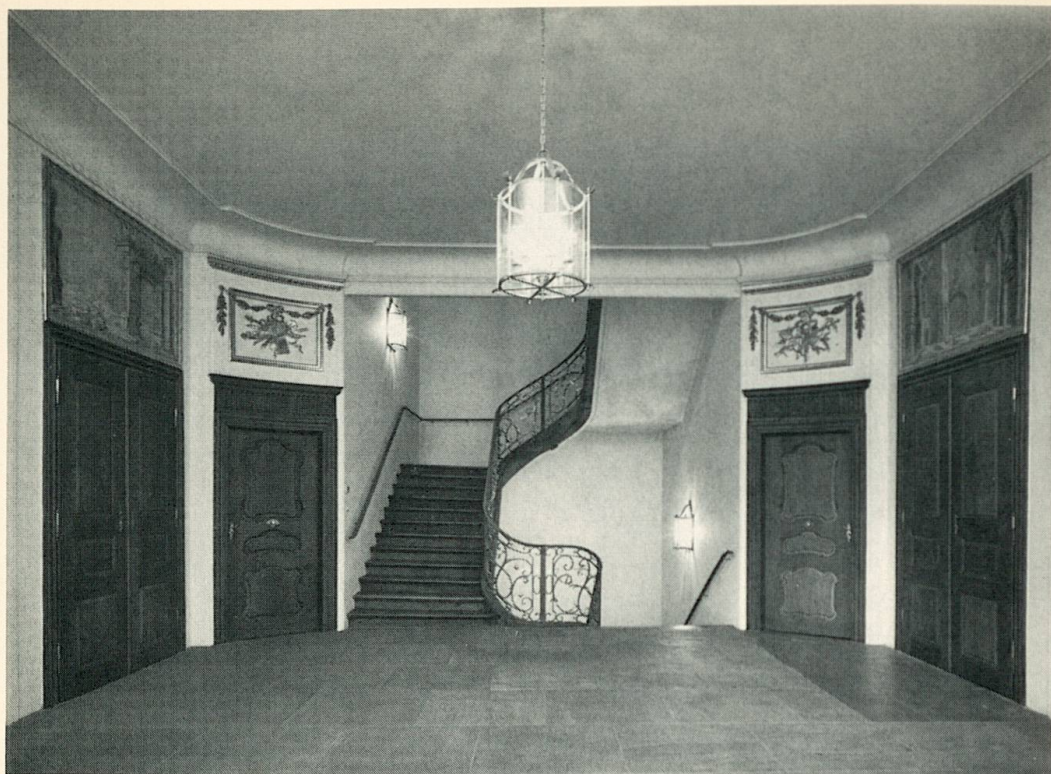
Das Stadthaus samt Mobiliar, – das Nebenhaus Nr. 15, Stadthausgasse, in welchem der Regulator für die elektrischen Uhren bleibt, so lange der Regierungsrat es angemessen erachtet,



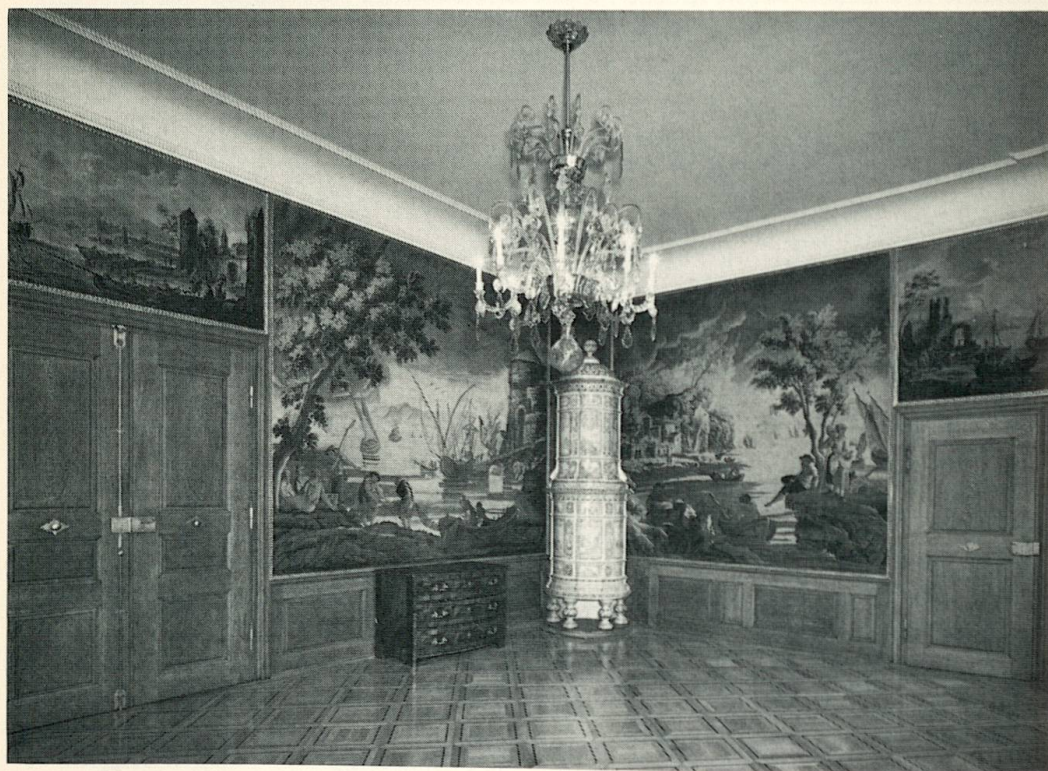
Stadthaus: Bürgerratssaal, Türaufsatz mit Uhr



Stadthaus: Bürgerratssaal



Stadthaus: Vestibül des 1. Stockes



Stadthaus: Sitzungszimmer des Engeren Bürgerrates

Das Mueshaus in der Spalenvorstadt,  
Die Hardtwaldung (inbegriffen das sogenannte Klingentalholz) in den  
Bännen Muttenz, Birsfelden und Pratteln, 1004 Jucharten umfassend,  
Das Wasserhaus in der Neuen Welt mit Wohnhaus und Scheune samt  
Land im Banne Mönchenstein,  
Die Försterwohnung mit Land an der Zürcherstrasse 193,  
Die sogenannte St. Alban-Munimatte vor dem Steinentor,  
Ein Teil vom Claramattareal,  
Eine Parzelle bei der Strafanstalt,  
(Zur Veräußerung der drei letztgenannten Liegenschaften bedarf es nicht  
mehr der Genehmigung des Regierungsrates).

Ferner die städtischen Armenanstalten:

Der Bürgerspital,

Das Waisenhaus,

Das Almosenamt,

mit allem Vermögen an Liegenschaften, Kapitalien und Gefällen und allen  
Stiftungsverpflichtungen.

Der Oberaufsicht der Bürgergemeinde sind unterstellt:

Die Leonhard Paravicinische Stiftung,

Das Carl Bischoff'sche Theaterlegat.

Hinsichtlich der Christoph Merian'schen Stiftung ist festgesetzt:

Die Verwaltungskommission wird durch die Behörden der Bürgerge-  
meinde bestellt und beaufsichtigt. Vom Ertrag beziehen dieselben zur  
Unterstützung der städtischen Armenhäuser und zur Linderung von  
Not und Unglück ein Drittel, der Rest wird zur Verfügung des Regie-  
rungsrats gehalten, vorbehalten ausnahmsweise Änderung dieser Quo-  
ten zur Durchführung größerer Arbeiten, und späterer Revision der  
Verteilung, falls der Drittel der Bürgergemeinde nicht mehr in Verhält-  
nis stände zu den Bedürfnissen, welchen die Stiftung vom Testator in  
erster Linie gewidmet ist.

Hinsichtlich ihrer Vermögensverwaltung bleiben der Aufsicht der Bür-  
gergemeinde unterstellt:

Die bestehenden 16 Zünfte der Stadt,

Die Gesellschaften der kleinen Stadt,

Die bestehenden 5 Vorstadtgesellschaften der großen Stadt.

Das übrige städtische Vermögen fällt der Einwohnergemeinde zu und  
geht in die Verwaltung des Staats über.

Am 26. Juni 1876 erließ der Große Rat das neue Gemeindegesetz, das auch die Organisation der Bürgergemeinde regelte. Diese umfaßte die Gesamtheit der in der Stadt niedergelassenen Personen, die am Bürgergut anspruchsberechtigt waren. Als ihre Vertreter wurden der Weitere und der Engere Bürgerrat vorgesehen, ihr Kompetenzbereich wurde dem früheren Stadtratgremium angelehnt. Am 24. September 1876 fanden die Wahlen in die beiden Bürgerräte statt. Bereits zwei Wochen später, am 9. Oktober 1876, versammelte sich der Weitere Bürgerrat im Stadthaus zu seiner ersten Sitzung, in der der Engere Bürgerrat und der Bürgerratspräsident gewählt wurden. So nahm die Behörde der Bürgergemeinde ihre Arbeit «zum wahren Wohle der Bürgerschaft und der Stadt» auf; die Verwaltung hatte ihren Sitz im Stadthaus, belegte jedoch nicht alle Räume.

Dem ersten Bürgerrat gehörten an:

Wilhelm Bischoff, Präsident, von 1878–1905 Regierungsrat

Wilhelm Burckhardt-Sarasin

Carl Preiswerk-Sulger

Wilhelm Müller

Albert Lotz-Holzach

(nach dem Rücktritt von Wilhelm Bischoff aus dem Engeren Bürgerrat wird Friedrich Vischer-Bischoff zum neuen Präsidenten gewählt).